

BStGer BB.2024.125 vom 11. Dezember 2024

Bundesstrafgericht, 2024-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2024.125

FR: TPF BB.2024.125 du 11 décembre 2024

IT: TPF BB.2024.125 del 11 dicembre 2024

Regeste

Teilnahme bei Beweiserhebungen (Art. 107 Abs. 1 lit. b und Art. 147 StPO); aufschiebende Wirkung (Art. 387 StPO) / vorsorgliche Massnahmen (Art. 388 StPO); amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörde des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Verzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte mit einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 StPO).

E. 1.2.1

Der Beschwerdeführer ist als beschuldigte Person durch die angefochtene Verfügung in der Ausübung seiner Teilnahmerechte direkt betroffen und zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.2.2

Die Beschwerde ist nur im Rahmen des Streitgegenstands zulässig. Dieser wird durch das Anfechtungsobjekt, d.h. den angefochtenen Entscheid, und die Parteibeghären bestimmt, wobei der angefochtene Entscheid den möglichen Streitgegenstand begrenzt (Urteile des Bundesgerichts 7B_275/2024 vom 8. April 2024 E. 4; 7B_383/2023 vom 14. Dezember 2023 E. 2.2; 1B_78/2022 vom 2. März 2022 E. 1.2; je mit Hinweis). Anfechtungsobjekt ist vorliegend die Verfügung vom 17. September 2024, mit welcher die Beschwerdegegnerin das dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 147 Abs. 1 StPO zustehende Teilnahmerecht in analoger Anwendung von Art. 101 Abs. 1 StPO eingeschränkt hat (act. 1.3). Über das Akteneinsichtsrecht hat die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid nicht verfügt. Mit der Erwägung «[...] Von der vorzeitigen Gewährung des Teilnahmerechts ausdrücklich unberührt bleibt der Zeitpunkt der Gewährung des umfassenden Akteneinsichtsrechts im Sinne von Art. 101 Abs. 1 StPO. Ein weitergehender Ausschluss der Teilnahmerechte wird zudem ausdrücklich vorbehalten, soweit dies nach Durchführung der ersten vier Einvernahmeterminale aufgrund des Verfahrensstandes

weiterhin zwingend geboten erscheint» wird weder ein Akteneinsichtsgesuch abgewiesen noch konkret über das Akteneinsichtsrecht des Beschwerdeführers befunden noch eine Verlängerung der Beschränkung der Teilnahmerechte verfügt. Daher geht auch aus dem

- 5 -

Dispositiv der Verfügung vom 17. September 2024 kein entsprechender Entscheid hervor. Damit bildet das Akteneinsichtsrecht nicht Gegenstand der hier angefochtenen Verfügung, weshalb auf die Beschwerde diesbezüglich nicht einzutreten ist.

E. 1.2.3

Somit ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde insoweit einzutreten, als sie sich gegen die Einschränkung des Teilnahmerechts bezüglich der vier Einvernahmeterminen richtet.

E. 1.3

Die Beschwerdegegnerin hat dem Gericht mit der Beschwerdeantwort folgende Akten eingereicht: die Anträge der Beschwerdegegnerin vom 5. September 2024 auf Anordnung der Untersuchungshaft, die Haftentscheide des ZMG vom 6. und 7. September 2024, den Ermittlungsbericht der Luzerner Polizei vom 6. Juni 2024, das Durchsuchungsprotokoll der Bundeskriminalpolizei vom 3. September 2024, die Hafteinvernahme vom 4. September 2024 und die erste delegierte Einvernahme des Beschwerdeführers vom 18. September 2024 (act. 3, elektronisch eingereichten Beilagen 1-6). Die eingereichten Unterlagen stehen im Zusammenhang mit der vorliegenden Beschwerde und erlauben dem Gericht ohne Weiteres, diese zu beurteilen. Das Einholen weiterer Verfahrensakten erweist sich als nicht notwendig, weshalb der entsprechende prozessuale Antrag des Beschwerdeführers abzuweisen ist.

E. 2.1.1

Zur Begründung der Einschränkung des Teilnahmerechts an den ersten vier Einvernahmeterminen der Mitbeschuldigten in analoger Anwendung von Art. 101 Abs. 1 StPO führte die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 17. September 2024 zusammengefasst Folgendes aus (act. 1.3): Die wichtigsten Beweise seien noch nicht erhoben worden, die Ermittlungen seien sehr umfangreich und komplex, wobei die Untersuchung aus organisatorischen und ermittlungstaktischen Gründen in zeitlicher Hinsicht in verschiedene Phasen aufgeteilt sei. Zudem sei die Auswertung der zahlreichen Erkenntnisse teilweise noch Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Überdies seien weitere Ermittlungshandlungen bezogen auf einzelne Fallaspekte und Personen noch im Gang und es seien Rechtshilfeersuchen pendent oder ausstehend. In die Einvernahmen würden ausserdem auch die Erkenntnisse aus diversen Hausdurchsuchungen und zahlreichen Bankeditionen einfließen müssen, deren Auswertung Zeit in Anspruch nehmen werde. Anlässlich der Hafteinvernahmen seien die den Beschuldigten vorgeworfenen Tathandlungen nur in groben Zügen erklärt und vorgehalten worden. Die vorgeworfenen Tathandlungen würden den Beschuldigten noch im Einzelnen und unter Vorhalt der relevanten Beweismittel vorgehalten werden. Bis die

- 6 -

Beschuldigten jeweils erstmalig umfassend mit den Vorwürfen konfrontiert würden, bestehe konkrete Kollusionsgefahr, weil sie ihre Aussagen denjenigen der Mitbeschuldigten anpassen oder sich untereinander absprechen könnten. Da die erste

Einvernahme der sechs Beschuldigten aufgrund des Umfangs der vorgeworfenen Tathandlungen und der vorzuhaltenden Ermittlungsergebnisse über einen längeren Zeitraum dauern und sich auf eine Vielzahl von Einvernahmeterminen erstrecken werde, würde die Kollusionsgefahr bis zum Abschluss dieser ersten Einvernahme fortbestehen. Die genaue Dauer der ersten Einvernahme könne noch nicht abschliessend eingeschätzt werden. Die Beschuldigten wären aufgrund der fortbestehenden Kollusionsgefahr jedenfalls von der persönlichen Teilnahme an sämtlichen Einvernahmeterminen der übrigen Mitbeschuldigten auszuschliessen, bis sie selber umfassend befragt werden könnten. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit und der Verfahrensbeschleunigung seien die Beschuldigten jedoch vorerst nur von der Teilnahme an den ersten vier Einvernahmeterminen der Mitbeschuldigten auszuschliessen. Die Einschränkung erfolge im Sinne der Fairness gegenüber den Parteien, ohne dass dadurch ein Wegfall der Kollusionsgefahr anerkannt werde, da die umfassende Befragung der Beschuldigten zu sämtlichen Vorwürfen und Ermittlungserkenntnissen weitaus mehr als vier Termine in Anspruch nehmen werde.

E. 2.1.2

In der Beschwerdeantwort (act. 3, S. 4 ff.) bringt die Beschwerdegegnerin ergänzend vor, das ZMG habe bezogen auf alle sechs Beschuldigte das Vorliegen von Kollusionsgefahr bejaht. Die Untersuchung beziehe sich auf über weite Strecken koordinierte und mithin mittäterschaftliche Handlungen, welche im Zeitraum von mindestens 2019 bis September 2024 erfolgt seien. Die Strafuntersuchung betreffe schwere Straftaten und sei in zeitlicher Hinsicht in mehreren Untersuchungsphasen sowie in sachlicher Hinsicht in verschiedenen Teilaspekten (namentlich insbesondere beinhaltend die Teilaspekte des Drogenhandels, des damit einhergehenden Geldflusses sowie des Aufbaus und der Funktionsweise der untersuchten kriminellen Organisation) aufgeteilt. Dementsprechend würden sich die Ermittlungen als ausgesprochen zeitintensiv und komplex gestalten. Den Beschuldigten seien zwecks Kollusionsabwehr und aus ermittlungstaktischen Gründen nicht sämtliche Untersuchungsphasen offengelegt worden und einzelne Untersuchungsphasen seien noch gar nicht abschliessend ausgewertet bzw. polizeilich rapportiert worden. Zudem seien mehrere Entsigelungsverfahren beim ZMG pending. Bei der Untersuchung gehe es um Sachverhalte, welche die Beschuldigten gleichermassen betreffen und bei denen sich aus Sicht der Strafverfolgung gleich gelagerte Fragen stellten. Jeder Beschuldigte sei bei der Beantwortung der Fragen der Strafverfolgung bzw. bei der Abwehr der Vorwürfe auch von den Aussagen der anderen Beschuldigten abhängig. Daraus resultiere die besondere Gefahr, dass die Beschuldigten ihre Aussagen

- 7 -

anpassen oder versuchen könnten, durch eigene Aussagen den anderen Beschuldigten Vorgaben für deren Aussageverhalten zu machen.

E. 2.2.1

Der Beschwerdeführer hält dem im Wesentlichen entgegen, gemäss den Ausführungen in BGE 139 IV 25 rechtfertige die blosse Möglichkeit einer abstrakten Gefährdung des Verfahrenshindernisses (recte: Verfahrensinteresses) durch rechtmässiges prozesstaktisches Verhalten keinen Ausschluss von Einvernahmen. Auch lasse sich eine Beschränkung i.S.v. Art. 101 Abs. 1 Satz 1 StPO für Beschuldigte, die bereits einschlägig einvernommen worden seien, nicht rechtfertigen. Eine konkrete Kollusionsgefahr liege

nicht vor. Dass die Beschuldigten ihre Aussagen absprechen oder anpassen könnten, sei lediglich eine unbelegte Behauptung. Eine abstrakte Gefährdung in Fällen mit mehreren Mitbeschuldigten sei immer gegeben, da immer die Möglichkeit bestehe, dass sich Mitbeschuldigte absprechen oder ihr Aussageverhalten anpassen könnten. Der Begriff der «ersten Einvernahme» sei eng auszulegen und sei dadurch zu verhindern, dass die Strafverfolgungsbehörde in willkürlicher Weise die erste Einvernahme in beliebig vielen weiteren Einvernahmen unterteilen könne. Die Auffassung, dass sich die erste Einvernahme über mehrere Einvernahmeterminen erstrecken könne und selbst dann eine erste Einvernahme vorliege, wenn eine erste Befragung zu neuen Vorwürfen durchgeführt werde, berge die Gefahr, dass die Akteneinsichts- und Teilnahmerechte nach Belieben der Strafverfolgungsbehörden gewährt werden könnten, indem immer wieder häppchenweise neue Vorhalte vorgebracht würden. Die Komplexität der Untersuchung sei kein Grund für die «Ausdehnung» der ersten Einvernahme und verstosse gegen Art. 6 Ziff. 3 lit. a und b EMRK. Zudem seien die wichtigsten Beweise erhoben worden, da für die Anordnung der Untersuchungshaft der dringende Tatverdacht bejaht worden sei. Schliesslich habe die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer bereits zweimal einvernommen und hätte damit genügend Gelegenheit gehabt, die nötigen Vorhalte gegen ihn vorzubringen. Die Ausdehnung der «ersten Einvernahme» auf weitere Einvernahmeterminen sei deshalb nicht gerechtfertigt und rechtswidrig.

E. 2.2.2

In der Replikschrift (act. 6, S. 5 f.) führt der Beschwerdeführer aus, die Beschwerdegegnerin habe sich bereits ein Bild der Sach- und Rechtslage gemacht resp. die wesentlichen Beweise erhoben. Namentlich seien die ersten Einvernahmen durchgeführt worden und in Basel und Luzern seien Sicherstellungen anlässlich der Durchsuchungen der Räumlichkeiten erfolgt. Da sämtliche Beweise bereits erhoben resp. sichergestellt seien, liege eine Kollusionsgefahr nicht vor. Das Argument, wonach noch Entsiegelungsverfahren pendent seien, greife nicht, da die Sicherstellungen bereits erfolgt seien und die Beschuldigten nicht auf die vermeintlichen Beweismittel einwirken

- 8 -

könnten. Dass sich aus den Aussagen der Beschuldigten sachdienliche Hinweise ergeben könnten und daher Kollusionsgefahr bestehe, sei reine Mutmassung und begründe keine Missbrauchsgefahr. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin diene einzig dazu, eine faktische Verfahrenstrennung herbeizuführen, indem unter dem Vorwand der Kollusionsgefahr und der angeblich noch nicht erfolgten «ersten Einvernahme» i.S.v. Art. 101 Abs. 1 StPO ein faktischer Ausschluss der Beschuldigten von den jeweiligen Verfahren der Mitbeschuldigten erfolge. Es fehle vorliegend an einem sachlichen Grund i.S.v. Art. 30 StPO, der ein solches Vorgehen rechtfertigen würde. Nicht von Relevanz sei, was die Beschuldigten in der Vergangenheit besprochen haben könnten oder wie ihr Verwandtschaftsverhältnis sei, da dies keine Rückschlüsse auf das Verhalten der nun anwaltlich vertretenen Beschuldigten zulasse. Die Einschränkung der Teilnahme- und Akteneinsichtsrechte produziere auch mit Blick auf das Aussageverweigerungsrecht der Beschuldigten einen prozessualen Leerlauf zulasten der Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers. Sollten alle Beschuldigten von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen, würde die von der Beschwerdegegnerin behauptete Kollusionsgefahr einfach fortbestehen und sie müsste zu einem Zeitpunkt «X» das uneingeschränkte Teilnahme- und Akteneinsichtsrecht dennoch gewähren. Dies ergebe rechtstaatlich und

prozessökonomisch keinen Sinn.

E. 3.1

Das Teilnahme- und Mitwirkungsrecht der Parteien bei Beweisabnahmen in Strafverfahren ist in Art. 147 StPO geregelt. Gemäss Art. 147 Abs. 1 Satz 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Beweise, die unter Verletzung des Teilnahme- und Mitwirkungsrechts erhoben wurden, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war (Art. 147 Abs. 4 StPO). Dieses Teilnahme- und Mitwirkungsrecht der Parteien fliesst aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) und aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO; s.a. Art. 29 Abs. 1 und 2 sowie Art. 32 Abs. 2 BV; BGE 143 IV 397 E. 3.3.1; 141 IV 220 E. 4.4; 172 E. 1.2.1; 139 IV 25 E. 4.2). Art. 147 Abs. 1 StPO statuiert damit den Grundsatz der Parteiöffentlichkeit bei Beweisabnahmen (BGE 141 IV 220 E. 4.2; 139 IV 25 E. 4.2).

E. 3.2.1

Eine Einschränkung des Teilnahme- und Mitwirkungsrechts bedarf einer gesetzlichen Grundlage und muss verhältnismässig sein (vgl. Art. 36 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; BGE 139 IV 25 E. 5.3;

- 9 -

s.a. DONATSCH/SUMMERS/WOHLERS, Strafprozessrecht, 3. Aufl. 2023, S. 176; ENGEL, Ausschluss der beschuldigten Person von Einvernahmen im Vorverfahren, 2023, Rz 209). Gesetzliche Voraussetzungen zur Einschränkung des rechtlichen Gehörs bei Beweiserhebungen bzw. Einvernahmen ergeben sich aus Art. 108, Art. 146 Abs. 4 und Art. 149 Abs. 2 lit. b StPO (BGE 139 IV 25 E. 4.2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_1320/2020 vom 12. Januar 2022 E. 4.2.1, nicht publiziert in BGE 148 IV 22).

E. 3.2.2

Das Bundesgericht hat sich im Grundsatzentscheid 139 IV 25 (E. 5.1-5.3) umfassend mit der Tragweite sowie allfälligen Beschränkungen des in Art. 147 StPO garantierten Teilnahmerechts bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte auseinandergesetzt. Es hat unter Heranziehung der Botschaft und in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre festgehalten, dass im Untersuchungs- und Hauptverfahren gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit bei Beweiserhebungen durch Staatsanwaltschaft und Gerichte umfassend zur Anwendung gelangt. Auch bei Einvernahmen, welche die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, stehen den Verfahrensbeteiligten die Verfahrensrechte zu, die ihnen bei Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft zukommen (Art. 312 Abs. 2 StPO). Im Hinblick auf allfällige Einschränkungen der ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich umfassend gewährten Parteirechte hat das Bundesgericht klargestellt, dass der Gesetzgeber gegenüber der früheren Rechtslage das Teilnahme- und Fragerecht der Parteien, namentlich der beschuldigten Person, bei Beweiserhebungen als Ausgleich zu der in der schweizerischen StPO geschaffenen dominanten Stellung der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren und der eingeschränkten Abnahme von (im Vorverfahren ordnungsgemäss erhobenen) Beweisen durch die erkennenden Gerichte bewusst gestärkt und ausgeweitet hat. Das Bundesgericht befasste

sich in BGE 139 IV 25 (E. 4, 5.1-5.2) zudem mit der Frage einer möglichen Beschränkung des nach Art. 147 Abs. 1 StPO gewährten Teilnahme- und Fragerechts bei mehreren Mitbeschuldigten und der in diesem Zusammenhang von Strafverfolgungsbehörden und einem Teil der Lehre geäusserten Kritik, die gesetzliche Regelung von Art. 147 StPO könne in Kollektivfällen zu Effizienzverlusten der Strafuntersuchung und zu gewissen prozessualen Ungleichbehandlungen von Mitbeschuldigten führen. Es stellte klar, dass das Teilnahme- und Fragerecht nach Art. 147 Abs. 1 StPO von der Gegenüberstellung im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StPO als Ausnahme vom Grundsatz der getrennten Einvernahmen zu unterscheiden ist. Die beschuldigte Person kann als Partei im gegen sie geführten Strafverfahren gestützt auf Art. 147 Abs. 1 StPO grundsätzlich an sämtlichen Beweiserhebungen teilnehmen. Das Teilnahme- und Fragerecht gilt auch für

- 10 -

Einvernahmen von im gleichen Verfahren mitbeschuldigten Personen und wird nicht durch Art. 146 StPO betreffend getrennte Einvernahmen und Gegenüberstellung eingeschränkt. Das Bundesgericht hat die im Leitentscheid 139 IV 25 aufgestellten Grundsätze mehrmals bestätigt (BGE 143 IV 457 E. 1.6.1, 397 E. 3.3.2; 141 IV 220 E. 4.3; 140 IV 172 E. 1.2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_256/2017 vom 13. September 2018 E. 1.2.1). Ferner wies das Bundesgericht in BGE 139 IV 25 darauf hin, dass eine Kohärenz zwischen den inhaltlich konnexen Bestimmungen betreffend Akteneinsicht und Teilnahme an Beweiserhebungen anzustreben ist. Im Anfangsstadium der Untersuchung, nämlich bis zur ersten Einvernahme von beschuldigten Personen, ist bei der Auslegung von Art. 147 StPO auch der sachlich eng damit zusammenhängenden Bestimmung von Art. 101 Abs. 1 StPO betreffend Akteneinsicht Rechnung zu tragen. Danach können die Parteien (unter Vorbehalt von Art. 108 StPO) spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen (E. 5.5.2). In einem "obiter dictum" (E.5.5.4) liess das Bundesgericht die aufgeworfene Frage explizit unbeantwortet, ob in Anbetracht des Kontextes zwischen dem Teilnahmerecht bei Beweiserhebungen (Art. 147 Abs. 1 StPO) und dem Akteneinsichtsrecht (Art. 101 Abs. 1 StPO) quasi in analoger Anwendung von Art. 101 Abs. 1 StPO und in teleologischer Reduktion von Art. 147 Abs. 1 StPO eine beschuldigte Person an der Einvernahme einer mitbeschuldigten Person nur teilnehmen kann, wenn sie selber in einer Einvernahme bereits mit dem Sachverhalt konfrontiert wurde, welcher der mitbeschuldigten Person in der Einvernahme vorgehalten wird. Das Bundesgericht hielt fest, dass die Staatsanwaltschaft – ähnlich wie bei der Beschränkung der Akteneinsicht nach Art. 101 Abs. 1 StPO – im Einzelfall prüfen kann, ob sachliche Gründe für eine vorläufige Beschränkung der Parteiöffentlichkeit bestehen. Solche Gründe liegen laut Bundesgericht insbesondere vor, wenn im Hinblick auf noch nicht erfolgte Vorhalte eine konkrete Kollusionsgefahr gegeben ist. Dies trifft zu, wenn die Befragung der Mitbeschuldigten sich auf untersuchte Sachverhalte bezieht, welche die (noch nicht einvernommene) beschuldigte Person persönlich betreffen und zu denen ihr noch kein Vorhalt gemacht werden konnte. Das Bundesgericht betonte zugleich, dass die blossе Möglichkeit einer abstrakten "Gefährdung des Verfahrensinteresses" durch rechtmässiges prozesstaktisches Verhalten noch keinen Ausschluss von der Einvernahme rechtfertigt. Keine Beschränkungen i.S.v. Art. 101 Abs. 1 StPO rechtfertigen sich für Beschuldigte, welche bereits einschlägig einvernommen worden sind (s.a. BGE 141 IV 220 E. 4.4; sowie Urteile des Bundesgerichts 6B_92/2022 vom 5. Juni 2024 E. 1.6.3.1, zur

Publikation vorgesehen; 6B_1320/2020 vom 12. Januar 2022 E. 4.2.1, nicht publiziert in BGE 148 IV 22; 6B_1385/2019 vom 27. Februar 2020 E. 1.1; 6B_256/2017

- 11 -

vom 13. September 2018 E. 1.2.2 und E. 2.2.2; s.a. Beschluss des Bundes- strafgerichts BB.2019.57 vom 17. April 2019 E. 2.3.3).

E. 3.2.3

Die im Leitentscheid 139 IV 25 in Erwägung gezogene Möglichkeit einer Beschränkung der Teilnahmerechte bei Ersteinvernahmen von Mitbeschuldigten in analoger Anwendung von Art. 101 Abs. 1 StPO hat sich in der Folge in der Praxis faktisch etabliert (vgl. Urteil des Bundesgericht 6B_256/2017 vom 13. September 2018 E. 2.2.1).

E. 3.3

Gestützt auf die dargelegte Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Staatsanwaltschaft die Teilnahmerechte der mitbeschuldigten Person im Anfangsstadium einer Untersuchung gestützt auf die analoge Anwendung von Art. 101 Abs. 1 StPO vorläufig einschränken. Dies bedingt im Einzelfall, dass die erste Einvernahme der beschuldigten Person noch nicht erfolgt ist oder die übrigen wichtigsten Beweise noch nicht erhoben wurden und dass eine konkrete Kollusionsgefahr im Hinblick auf noch nicht erfolgte Vorhalte besteht oder andere sachliche Gründe vorliegen (supra E. 3.2.2; ENGEL, a.a.O., Rz 227; s.a. SCHLEIMINGER/SCHAFFNER, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 147 StPO N. 26). Die Verfahrensleitung hat dabei (wie auch bei den gesetzlich ausdrücklich geregelten Eingriffsmöglichkeiten nach Art. 108 Abs. 1, Art. 146 Abs. 4 oder Art. 149 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO) dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der gesetzlichen Grundkonzeption der StPO mit (gegenüber der früheren Rechtslage) gestärkten Partei- und Teilnahmerechten Rechnung zu tragen. Das durch den Gesetzgeber angestrebte Gleichgewicht zwischen den Parteien ist zu wahren. Beschränkungen der Teilnahmerechte bei Beweiserhebungen erfordern – wie beim Akteneinsichtsrecht auch – regelmässig erneute Beweiserhebungen, was gerade bei Einvernahmen sowohl der Prozessökonomie als auch dem Opferschutz entgegensteht. Die Ermittlung der materiellen Wahrheit ist nur mit Beweismitteln möglich, die rechtlich zulässig, d.h. die prozessual ordnungsgemäss erhoben worden sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_256/2017 vom 13. September 2018 E. 2.2.2).

E. 3.4

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die hier angefochtene Verfügung den vorgeannten Anforderungen entspricht.

E. 4

September 2023 nicht als (vollständige) erste Einvernahme i.S.v. Art. 101 Abs. 1 StPO zu qualifizieren.

E. 4.1

Aus den dem Gericht eingereichten Unterlagen ergibt sich im Wesentlichen folgender Sachverhalt:

E. 4.1.1

Im März 2021 übernahm die StA LU die bis dahin von der Beschwerdegeg-nerin geführten Verfahren mit den Operationsnamen «[...]» und «[...]». Die

- 12 -

dort getätigten Ermittlungen wiesen auf eine albanische Tätergruppierung hin, die zwischen September 2020 bis März 2021 in der ganzen Schweiz mindestens 82 kg Kokain sowie Kleinmengen Heroin an Grossabnehmer veräussert und rund Fr. 3,4 Mio. an Drogengelder gewaschen haben soll. Eine weitere Gruppierung soll im Jahr 2020 im Grossraum Luzern u.a. mit mehreren Kilogramm Kokain gehandelt haben. Die StA LU führte das Ver-fahren schliesslich unter der Bezeichnung «[...]». Aus den verschiedenen Überwachungsmassnahmen, Beschlagnahmungen und Einvernahmen in den Aktionen «[...]» und «[...]» sowie aus Ermittlungen der italienischen und alba-nischen Polizei ging u.a. hervor, dass das aus dem mutmasslichen Drogen- geschäft erwirtschaftete Geld regelmässig in den Räumlichkeiten des Reise- büros B. in Luzern einbezahlt worden sei und dass ein mutmasslicher Leiter dieses Drogenhandels in Albanien das Reisebüro B. mehrfach aufgesucht und sich vom Reisebüro Provisionen aus dem Betäubungsmittelhandel habe transferieren lassen. C. ist der Vater des Beschwerdeführers und Inhaber des Einzelunternehmens B. in Luzern. Seit dem 20. Mai 2020 ist auch die B. GmbH mit Sitz an der gleichen Adresse im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen. Gesellschafter der B. GmbH sind der Vater und der Bru- der des Beschwerdeführers. Das Unternehmen verfügt seit dem 28. Januar 2022 über eine Zweigniederlassung in Basel und über einen Check-in Schal- ter am Flughafen [...]. Der Beschwerdeführer war vorwiegend in Basel tätig. Seit dem 17. Februar 2021 ist auch das Unternehmen B. Immobilien AG im Handelsregister eingetragen. Deren Verwaltungsratspräsident ist C.; der Be- schwerdeführer und dessen Bruder sind Verwaltungsratsmitglieder. Am 11. Januar 2022 ist zudem die B. GmbH, ebenfalls mit Sitz in Luzern, im Handels- register eingetragen worden, an welcher der Beschwerdeführer und dessen Vater je zur Hälfte beteiligt sind. H. [Bruder von C. und Onkel des Beschwer- deführers] betreibe zudem u.a. am Flughafen und im Zentrum von Pristina die Reisebüros B. SH.P.K. und B. Group SH.P.K. (act. 3, elektronisch eingereichte Beilage 3, S. 13, 15, 17, 25, 28 ff., 66. vgl. auch act. 3, elektronisch einge- reichte Beilage 2, Entscheid des ZMG KZM 24 1897 vom 6. September 2024 betreffend den Beschwerdeführer).

E. 4.1.2

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen und den ab März 2022 angeordneten Überwachungsmassnahmen wurden Erkenntnisse zu mutmasslichen Zellen des fraglichen Drogenhandelrings (mit grundsätzlicher Koordination aus dem Ausland [Albanien/Kosovo]) bzw. zu Transport, Entgegennahme, Lagerung und Absetzung von Drogen sowie zur Geldeinsammlung und Geldweiterlei- tung nach Albanien/Kosovo gewonnen. Zwischen März 2022 und Februar 2023 wurden täglich (auch mehrfach) Besuche von Personen (meist in der Schweiz wohnhaft und oft mit polizeilich bekanntem Bezug zum Drogenhan- del) beim Reisebüro B. in Luzern festgestellt. In mehreren Kantonen wurden mehr als 40 (meist im Ausland wohnhafte) Drogenläufer mit mutmasslichem

- 13 -

Bezug zu Geldübergaben, -übernahmen oder -wechsel im Reisebüro B. fest- genommen. Insgesamt sollen sich der Beschwerdeführer, dessen Vater und dessen Bruder in diesen ca.

11 Monaten mit Verwicklung ihrer Firmen für das Waschen von mehr als Fr. 7 Mio. eingesetzt haben und Gelder teilweise nach dem sog. Hawala-System oder mittels physischem Transport nach Albanien transferiert haben lassen (act. 3, elektronisch eingereichte Beilage 3, S. 72 ff., 90 ff.; act. 3, elektronisch eingereichte Beilage 1, Haftantrag betreffend den Beschwerdeführer vom 5. September 2024, S. 14).

E. 4.1.3

Gestützt auf die bisherigen Ermittlungsergebnisse wirft die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer, C., D. und F. zusammengefasst vor, gemeinsam und in Koordination mit G. und E. seit mindestens 2019 bis zu ihrer Verhaftung im September 2024 vorwiegend in Luzern und Basel als Mitglied evtl. Unterstützer einer ethnisch-albanischen kriminellen Organisation systematisch Erlöse aus dem organisierten Betäubungsmittelhandel entgegengenommen und diese Gelder in ebenso systematischer Manier gelagert, transferiert, innerhalb oder ausserhalb von Hawala-Systemen lokal wieder herausgegeben oder etwa den Geldschmuggel auf dem Strassen- oder Luftweg in den Kosovo (und von dort aus teilweise weiter nach Tirana) mitorganisiert und mitveranlasst zu haben (act. 3, S. 3). Für die Beschwerdegegnerin besteht der dringende Tatverdacht, dass die Beschuldigten die finanziellen Mittel einer kriminellen Organisation in Gewahrsam genommen, darüber disponiert und im Rahmen eines vielfältigen Systems dafür gesorgt haben, dass die finanziellen Mittel entweder in die Verfügungsmacht der oberen Hierarchiestufen gelangten oder im Interesse der Organisation und mitunter zwecks Reinvestition in den Drogenhandel verwendet wurden (act. 3, S. 4).

E. 4.2.1

Mit der ersten Einvernahme i.S.v. Art. 101 Abs. 1 StPO ist die erste formelle Einvernahme der beschuldigten Person im staatsanwaltschaftlichen Untersuchungsverfahren gemeint, wozu auch eine von der Staatsanwaltschaft an die Polizei delegierte erste Einvernahme i.S.v. Art. 312 Abs. 1 StPO zählt (HANS/WIPRÄCHTIGER/SCHMUTZ, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 101 StPO N. 14 m.H.). Mit der ersten Einvernahme wird der Gegenstand der Strafuntersuchung bezeichnet. Zu Beginn der ersten Einvernahme weisen Polizei oder Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person u.a. darauf hin, welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden (vgl. Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO). Vorzuhalten ist der beschuldigten Person ein nach dem aktuellen Verfahrensstand möglichst präziser Lebenssachverhalt und der daran geknüpfte Deliktswortwurf. Die beschuldigte Person muss wissen, in welchem Zeitraum sie wo welche Tat(en) und in welcher Beteiligungsrolle begangen haben soll. Bei Serieldelikten oder mehrfacher Begehung derselben Straftat müssen in der ersten Einvernahme nicht sämtliche Einzeltaten vorgehalten

- 14 -

werden, aber der Hauptvorwurf (bspw. gewerbsmässiger Betrug oder mehrfache Geldwäscherei) ist bekannt zu geben und mit einigen relevanten Einzeltaten zu untermauern. Die Einzeltaten müssen im weiteren Verlauf nach und nach spezifisch bezeichnet und die beschuldigte Person zu jeder einzelnen Tat befragt werden (RUCKSTUHL, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 158 StPO N. 22 und 22b). Der Begriff der «ersten Einvernahme» weist somit eine Verknüpfung mit deren Inhalt auf. Bei umfangreichen Sachverhalten kann sich die «erste Einvernahme» i.S.v. Art. 101 Abs. 1 StPO auch über mehrere Einvernahmeterminen erstrecken, wenn diese notwendig sind, damit die beschuldigte Person zu sämtlichen zu untersuchenden Sachverhalten erstmals

befragt werden kann. Weitere Einvernahmeterminen sind der ersten Einvernahme zuzuordnen, wenn die beschuldigte Person zu weiteren Sachverhalten erstmals befragt wird. Für die Qualifikation einer Befragung als «erste Einvernahme» ist irrelevant, ob sich die beschuldigte Person einlässlich zur Sache äussert oder ob sie die Aussage vollständig verweigert (EN-GEL, a.a.O., Rz 227 ff.; HANS/WIPRÄCHTIGER/SCHMUTZ, a.a.O., Art. 101 StPO N. 14 m.w.H.; TPF 2016 168 E. 2.1 f.; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2021.36 vom 11. März 2021 E. 2.2.1).

E. 4.2.2

«Wichtigste Beweise» i.S.v. Art. 101 Abs. 1 StPO sind Beweismittel, ohne deren Erhebung die materielle Wahrheit nicht erforscht bzw. das Verfahren nicht mit Anklage, Einstellung oder Strafbefehl abgeschlossen werden kann. Darunter fällt bspw. Edition von relevanten Bankunterlagen oder die Auswertung von elektronischen Dateien (HANS/WIPRÄCHTIGER/SCHMUTZ, a.a.O., Art. 101 StPO N. 15 m.H.). Im Falle der Einschränkung der Teilnahmerechte fällt unter die wichtigsten Beweise auch die Befragung von Mitbeschuldigten (SCHLEIMINGER/SCHAFFNER, a.a.O., Art. 147 StPO N. 26). Zu den übrigen wichtigsten Beweisen im Sinne von Art. 101 Abs. 1 StPO kann allenfalls auch die (erste) Befragung der beschuldigten Person zu (bereits erhobenen) massgeblichen Beweisergebnissen zählen (Urteil des Bundesgerichts 1B_4/2017 vom 3. März 2017 E. 4.3). Fördern die entsprechenden Beweismassnahmen neue, für die Frage der Täterschaft relevante Sachverhalte an den Tag, muss es möglich sein, die beschuldigte Person hierzu zu befragen, bevor sie vom Inhalt der entsprechenden Aktenteile Kenntnis hat resp. es muss umso mehr möglich sein, sie vom Vorgang erst des Entstehens dieses Protokolls auszuschliessen. Zur Erhebung der wichtigsten Beweise gehören daher auch die weitere Einvernahme der beschuldigten Person zu den neuen Beweismitteln (HANS/WIPRÄCHTIGER/SCHMUTZ, a.a.O., Art. 101 StPO N. 15 m.H., s.a. Urteil des Bundesgerichts 1B_132/2014 vom 23. April 2013 E. 3.3; vgl. insoweit auch BGE 141 IV 220 E. 4.4 mit Verweis auf BGE 139 IV 25 E. 5.5.4). Damit eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts gestützt auf Art. 101 Abs. 1 StPO zulässig ist, reicht es indessen nicht aus, dass die Beweismittel, deren Vorhalt gegenüber der beschuldigten Person noch erfolgen soll, von

- 15 -

erheblicher Bedeutung sind. Vielmehr ist kumulativ vorausgesetzt, dass auch dieser Befragung der beschuldigten Person möglicherweise eine entscheidende Bedeutung zukommt, sie also ein wichtiges Beweismittel i.S.v. Art. 101 Abs. 1 StPO darstellt, und die vorzeitige Gewährung der vollständigen Akteneinsicht die Untersuchung diesbezüglich stören könnte (Urteil des Bundesgerichts 1B_585/2021 vom 16. Februar 2022 E. 2.3.1 m.H.).

E. 4.2.3

Die vom Bundesgericht erlaubte Anwendung von Art. 101 Abs. 1 StPO hat somit zur Folge, dass auch mehrere erste Einvernahmen mit eingeschränktem Teilnahmerecht der mitbeschuldigten Person zulässig sind, sofern sich diese Einvernahmen auf jeweils separate Sachverhalte beziehen (WEDER, Teilnahmerechte bei Beweiserhebungen – Eine Beurteilung aus staatsanwaltschaftlichem Blickwinkel, fokussiert auf das Teilnahmerecht mitbeschuldigter Personen, in: *forum poenale* 2016, S. 288; s.a. ENGEL, a.a.O., Rz 218, 220 f.; DERS., *C'est le ton qui fait la musique: Zur Form von Beschränkungen des*

Teilnahmerechts, in: AJP 2024, S. 582). Hingegen wird die Frage, ob die vom Bundesgericht erlaubte Einschränkungen des Teilnahmerechtes an Einvernahmen auch bis zur Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise i.S.v. Art. 101 Abs. 1 StPO gelten, in der Lehre nicht einheitlich beantwortet (bejahend: ENGEL, AJP, a.a.O., S. 582; DERS., a.a.O., Rz 218, 220 f.; WEDER, a.a.O., S. 288; verneinend: BONIN/MÜNCH, Verweigerung der Teilnahme-rechte des Beschuldigten nur in begründeten Ausnahmefällen, in: Jusletter vom 13. Januar 2014, Rz 4 f. und IANIERI, Das Teilnahmerecht nach Art. 147 StPO als Instrument zur Kompensation der Machtfülle der Staatsanwaltschaft, 2023, S. 332 f.).

E. 4.2.4

Das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer wurde am 10. Februar 2022 von der StA LU eröffnet, nachdem mehrmonatige Ermittlungen zu einem mutmasslichen Drogenhandel im Mehrkilobereich den Verdacht seiner Verwicklung hierzu im Geldwäschereibereich hatten aufkommen lassen. Ab März 2022 wurden verschiedene (geheime) Überwachungsmassnahmen angeordnet und durchgeführt (vgl. act. 3, elektronisch eingereichte Beilage 3, S. 18 ff.). Der Beschwerdeführer wird verdächtigt, im Zusammenwirken mit mehreren Personen und Gesellschaften aus dem In- und Ausland mutmasslich aus dem Betäubungsmittelhandel stammende Gelder im Millionenbereich über einen Zeitraum von mindestens 2019 bis September 2024 gewaschen zu haben (supra E. 4.1). Schon aufgrund dieser Zeitpanne ist es naheliegend, dass sich die erste Einvernahme des Beschwerdeführers nicht in der am

E. 4.2.5

Nachdem oben festgestellt wurde, dass die erste Einvernahme i.S.v. Art. 101 Abs. 1 StPO zum Zeitpunkt des Erlasses der hier angefochtenen Verfügung nicht (abschliessend) stattgefunden hatte, kann dahingestellt bleiben, ob übrige wichtigste Beweise im gegen den Beschwerdeführer geführten Verfahren noch nicht erhoben wurden.

E. 4.3.1

Eine Einschränkung der Teilnahmerechte in analoger Anwendung von Art. 101 Abs. 1 StPO verlangt eine konkrete Kollusionsgefahr im Hinblick auf die fragliche Beweiserhebung. Die konkrete Kollusionsgefahr hat sich auf untersuchte Sachverhalte zu beziehen, welche die beschuldigte Person persönlich betreffen und zu denen ihr noch kein Vorhalt gemacht wurde (supra E. 3.2.2; s.a. ENGEL, a.a.O., Rz 218). Der Umstand, dass gegen die beschuldigte Person bereits Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr i.S.v. Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO angeordnet wurde, reicht für die Einschränkung der Teilnahmerechte allein nicht aus. Hierfür ist eine konkrete Kollusionsgefahr im Hinblick auf die infrage stehende Beweiserhebung erforderlich (ENGEL, a.a.O., Rz 237). Anhaltspunkte für eine konkrete Kollusionsgefahr können sich insbesondere aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess ergeben (z.B. Aussageverhalten, Kooperationsbereitschaft oder allfällige Neigung zu Kollusionshandlungen). Zu berücksichtigen sind überdies persönliche Merkmale der beschuldigten Person, ihre Stellung im Verfahren sowie ihre Beiträge zur Tat und ihre persönliche Beziehung zur aussagenden Person. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere und Natur der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung

zu tragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_156/2022 vom 13. April 2022 E. 4.1 m.H.; ENGEL, a.a.O., Rz 237; MEIER/RÜDISSER, Teilnahmerechte: Eine (un-)lösbare Streitfrage, in: forum- poenale 2024, S. 183).

- 17 -

E. 4.3.2

Wie das Bundesgericht im Leitentscheid BGE 139 IV 25 festgestellt hat, trägt der Wortlaut von Art. 147 Abs. 1 StPO den Zielkonflikten zwischen der straf- prozessualen Wahrheitsfindung und den Parteirechten nicht genügend Rechnung (supra E. 3.2.2; ENGEL, AJP, a.a.O., S. 583). Beweisaussagen stellen nach wie vor eine der wichtigsten Datenquellen einer erfolgreichen Strafuntersuchung dar, weshalb es für die Strafverfolgungsbehörden wesentlich ist, dass diese insbesondere zu Beginn der Untersuchung möglichst unbeeinflusst sind (vgl. ENGEL, AJP, a.a.O., S. 582 m.w.H.; DERS., a.a.O., Rz 161 ff., 215). Indes ermöglicht das in Art. 147 Abs. 1 StPO verankerte Teilnahmerecht den Parteien, auf das Verfahren auf verschiedene Weise kollusiv einzuwirken und die Integrität der Beweisaussagen zu gefährden (ENGEL, AJP, a.a.O., S. 582). Insbesondere birgt das Teilnahmerecht an Ein- vernahmen die Gefahr nonverbal beeinflusster, abgesprochener, angepas- ter und damit falscher oder zumindest verfälschter Aussagen (WEDER, a.a.O., S. 286 m.H.). Die Gefahr von Aussageanpassungen ist bei Erstein- vernahmen am grössten, da die beschuldigte Person nicht Gefahr läuft, sich zu früheren Aussagen in Widerspruch zu setzen und deswegen in Erklä- rungsnot zu bringen. Dies ist für die Wahrheitsermittlung insofern hinderlich, als bei Ersteinvernahmen auch die Chance auf ein Geständnis am grössten ist (ENGEL, AJP, a.a.O., Rz 537). Zu schützen ist ausserdem das Interesse der aussagenden Person. Namentlich soll sie ihre Aussage unverfälscht, ohne Druck und äussere Beeinflussung machen können (MEIER/RÜDISSER, a.a.O., S. 183).

E. 4.3.3

Der Beschwerdeführer wird verdächtigt, in untergeordneter Position zu sei- nem Vater und zu G., mit diesen, seinem Bruder sowie der Angestellten und mutmasslichen Geliebten seines Vaters F. und mit Verwicklung mehrerer von ihm oder/und Mitgliedern seiner Familie geführten Firmen, Geldwä- schereihandlungen in Bezug auf Drogengelder im Millionenbereich getätigt zu haben. Gemäss den Ausführungen in den Entscheiden des ZMG vom

E. 4.3.4

Die Beschwerdegegnerin hat die Teilnahmerechte des Beschwerdeführers auf vier Einvernahmeterminen beschränkt. Aufgrund der langen vom vorge- worfenen Sachverhalt umfassten Zeitspanne (mindestens von 2019 bis 2024) sowie der Verwicklung mehrerer Personen und Firmen scheint das mögliche Erfordernis von vier Einvernahmeterminen um sämtliche massgebenden Vor- halte zu tätigen, als plausibel. Angesichts der Schwere der vorgeworfenen Tat ist das Interesse an der Ermittlung der materiellen Wahrheit hoch. Inso- fern ist vorliegend die Einschränkung der Teilnahmerechte gemäss Art. 147 Abs. 1 i.V.m. Art. 101 Abs. 1 StPO im Rahmen der ersten Einvernahme, d.h. bei jeweiligen neuen Vorhalten und in Bezug auf die ersten vier

- 19 -

Einvernahmetermine grundsätzlich angemessen und nicht zu beanstanden. Mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip hat indessen eine Interessensabwägung zu erfolgen. So hat – insbesondere bei komplexen Strafuntersuchungen wie der vorliegenden – neben der Beachtung des rechtlichen Gehörs auch die Beachtung des Verfahrensgrundsatzes der Prozessökonomie eine hohe Bedeutung. Eine Kollusionsgefahr kann grundsätzlich bis zum Ende einer Strafuntersuchung bestehen. Die Möglichkeit, dass bereits befragte beschuldigte Personen später ihr prozesstaktisches Verhalten den Aussagen von Mitbeschuldigten anpassen könnten, wurde vom Gesetzgeber grundsätzlich in Kauf genommen (s. Urteil des Bundesgerichts 1B_264/2012 vom 10. Oktober 2012 E. 5.5.7). Das Interesse an der Ermittlung der materiellen Wahrheit gilt nicht als Selbstzweck, sondern mündet in der (richterlichen) Feststellung der erwiesenen Tatsachen bzw. in einem gerichtlichen Urteil oder einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft. Ziel der Ermittlung der materiellen Wahrheit ist, über die ermittelten Tatsachen eine (materielle) Entscheidung zu erwirken bzw. das Recht durchzusetzen. Der sich aus den bisherigen Ermittlungen ergebende Verdacht gegen den Beschwerdeführer umfasst eine Vielzahl von (strafbaren) Handlungen, an denen mehrere natürliche und juristische Personen im In- und Ausland beteiligt sein sollen. Vorliegend verfügen die Strafverfolgungsbehörden über umfangreiche Sachbeweise (Ergebnisse der Überwachungsmassnahmen, Beschlagnahmungen); es ist anzunehmen, dass sie nach Erhalt der rechtshilfweise angeforderten Akten und nach Abschluss der Entsiegelungsverfahren zusätzliche Sachbeweise werden auswerten können. Nachdem offenbar zu einem früheren Zeitpunkt mutmassliche Drogenläufer mit Bezug zum Reisebüro von C. festgenommen worden sind, ist weiter anzunehmen, dass auch Personalsbeweise vorliegen. Die Ermittlung der materiellen Wahrheit hängt demzufolge nicht allein von den Aussagen und dem Aussagenverhalten der am 3. September 2024 Verhafteten ab. Die Beachtung der Prozessökonomie gebietet es – gerade in Berücksichtigung des Umfangs der bereits getätigten und noch bevorstehenden Ermittlungen – die Teilnahmerechte – allenfalls trotz Kollusionsgefahr – schnellstmöglich zu gewähren, um allfällige Doppelspurigkeiten oder Wiederholungen und grundsätzlich ein langatmiges Beweisverfahren zu vermeiden. In diesem Sinne ist auch dem Beschleunigungsgebot Rechnung zu tragen, was in casu insbesondere bei der Ansetzung der Einvernahmetermine von Bedeutung ist. Im Übrigen ist im gegenwärtigen Stadium der Untersuchung und in Berücksichtigung der bereits getätigten Ermittlungshandlungen das Risiko einer Verletzung des Grundsatzes der Prozessökonomie oder einer Vereitelung des Grundsatzes der materiellen Wahrheit (als Durchsetzung des Rechts) noch klein. Demzufolge ist die am 17. September 2024 verfügte Einschränkung der Teilnahmerechte verhältnismässig.

- 20 -

E. 4.4.1

Aus dem Gesagten folgt, dass die angefochtene Verfügung Art. 147 Abs. 1 i.V.m. Art. 101 Abs. 1 StPO nicht verletzt. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin den ihr in Art. 101 Abs. 1 StPO eingeräumten Ermessensspielraum (BGE 137 IV 280 E. 2.3; TPF 2016 124 E. 2.1) missbraucht hätte.

E. 4.4.2

Ebenso wenig ist der in Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Konfrontationsanspruch durch Ausschluss an den vier Einvernahmen tangiert. Eine Einschränkung des

Teilnahmerecht in analoger Anwendung von Art. 101 Abs. 1 StPO hat keinen Einfluss auf den Konfrontationsanspruch der beschuldigten Person. Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK verleiht nicht das Recht, bei allen Einvernahmen während eines Strafverfahrens anwesend zu sein. Er garantiert lediglich, dass der beschuldigten Person die Möglichkeit gegeben wird, die belastend aussagende Person anzugreifen und sie zu befragen, bei ihrer Aussage oder später. Das Verfahren ist konventionskonform, wenn der beschuldigten Person zustehende Konfrontationsanspruch einmal während des gesamten Verfahrens gewährt wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_92/2022 vom 5. Juni 2024 E. 1.6.7.2 f., zur Publikation vorgesehen; ENGEL, a.a.O., Rz 190, 193, 246).

5. Nach dem Gesagten hält die angefochtene Verfügung vor dem Bundesrecht stand. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Der Antrag des Beschwerdeführers betreffend Anweisung der Beschwerdegegnerin, mit der Durchführung weiterer Einvernahmen zuzuwarten, bis das Gericht über vorliegende Beschwerde befunden hat, erweist sich mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache als gegenstandslos (BP.2024.97).

E. 7.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und die Ernennung seines amtlichen Verteidigers im Strafverfahren als unentgeltlichen Rechtsbeistand für das Beschwerdeverfahren. Da er inhaftiert sei, habe er kein Einkommen. Er verfüge auch über keine Vermögenwerte, aus denen er die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung bezahlen könne. Da ihm qualifizierte Geldwäscherei vorgeworfen werde, sei davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin seine Vermögenwerte längstens sichergestellt habe, sodass ihm der Zugriff darauf verwehrt sei.

- 21 -

Selbst wenn er über Vermögenwerte verfügen sollte, welche die Beschwerdegegnerin noch nicht sichergestellt habe, so sei es seinem Rechtsvertreter aufgrund des gegen ihn gerichteten Vorwurfs der qualifizierten Geldwäscherei standes- und strafrechtlich untersagt, Zahlungen vom Beschwerdeführer entgegenzunehmen (BP.2024.98, act. 3 und 4). Innert der angesetzten Frist liess der Beschwerdeführer dem Gericht das (ausgefüllte, jedoch nicht unterzeichnete) Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege retournieren (BP.2024.98, act. 4.2).

E. 7.2.1

Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die Bestimmung kommt als verfassungsrechtliche Minimalgarantie neben der StPO, insbesondere deren Art. 132, zur Anwendung (Urteil des Bundesgerichts 1B_357/2019 vom 6. November 2019 E. 5.2 m.w.H.).

E. 7.2.2

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 29 Abs. 3 BV, die auch für die Auslegung von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO zu berücksichtigen ist, gilt eine Person dann als bedürftig, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel

anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind. Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs (BGE 141 III 369 E. 4.1 S. 371; 135 I 221 E. 5.1 S. 223; 128 I 225 E. 2.5.1 S. 232). Dazu gehören nicht nur die Einkommens-, sondern auch die Vermögensverhältnisse (BGE 124 I 97 E. 3b S. 98 mit Hinweisen). Zu diesem Zweck sind neben den Einkommens- und Vermögensverhältnissen auch die finanziellen Verpflichtungen des Rechtssuchenden zu berücksichtigen. Letztere sind aber nur dann auf der Bedarfsseite zu veranschlagen, wenn sie effektiv geleistet werden (BGE 135 I 221 E. 5.1 S. 223 f.). Verfallene Schulden sind zu berücksichtigen, soweit sie effektiv abbezahlt werden (vgl. BGE 135 I 221 E. 5.2 S. 224 ff.). Die Pflicht des Staats, der bedürftigen Partei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, geht der Beistands- und Beitragspflicht aus Familienrecht nach. Die Mittel unterstützungspflichtiger Personen, insbesondere jene des Ehegatten, sind vorbehaltlich besonderer Konstellationen auch im Strafverfahren zu berücksichtigen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_425/2016 vom 14. März 2017 E. 4.3; 1B_389/2015 vom 7. Januar 2016 E. 5.3, 6; je m.w.H.). Es obliegt grundsätzlich der gesuchstellenden Partei, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen und soweit als möglich zu

- 22 -

belegen, wobei die Belege über sämtliche ihre finanziellen Verpflichtungen sowie über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Aufschluss zu geben haben. Kommt sie dieser umfassenden Pflicht zur Offenlegung ihrer finanziellen Situation nicht nach bzw. ergeben die vorgelegten Urkunden und die gemachten Angaben kein kohärentes und widerspruchsfreies Bild ihrer finanziellen Verhältnisse, so kann ihr Gesuch mangels ausreichender Substantiierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden (BGE 125 IV 161 E. 4a S. 164 f.; das Urteil des Bundesgerichts 1B_245/2020 vom 23. Juli 2020 E. 3.5; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BH.2023.11 vom 12. Juli 2023 E. 7.3; BH.2018.6 vom 25. September 2018 E. 5.3).

E. 7.2.3

Was das Kriterium der Aussichtslosigkeit betrifft, so sind Prozessbegehren gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als aussichtslos zu betrachten, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren als nicht aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1; 140 V 521 E. 9.1).

E. 7.3

Im (nicht unterzeichneten) Formular betreffend die unentgeltliche Rechtspflege wurde ein Vermögen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau in Höhe von insgesamt Fr. 93'300.--, eine Lebensversicherung im Rückkaufswert von Fr. 83'027.-- und Schulden bei der Bank J. in Höhe von Fr. 422.40 angegeben (BP.2024.98, act. 4.2). Um welche Schulden es sich dabei handelt, geht aus der beigelegten Rechnung der Bank J vom 24. September 2024 nicht hervor. Laut der Steuererklärung 2023 betrug das bewegliche Vermögen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau Fr. 142'348.--. Da der Beschwerdeführer dem Gericht weder aktuelle Bankkontoauszüge noch allfällige Beschlagnahmeverfügungen einreichte, kann das Gericht die aktuelle Vermögenssituation der Eheleute nicht abschliessend beurteilen. Damit kann gestützt auf die vorliegenden Unterlagen auch nicht

festgestellt werden, ob und welche Vermögenswerte vom Verdacht der qualifizierten Geldwäscherei überhaupt betroffen sein könnten. Das monatliche Einkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers wird im Formular mit Fr. 5'470.10 beziffert und die Auslagen mit total Fr. 5'649.60 (Miete inkl. Nebenkosten Fr. 2'351.--; Krankenkassenprämien Fr. 615.30 und Fr. 25.60; Mobiliar-/Haftpflichtversicherung Fr. 642.10; weitere Versicherungsprämien Fr. 1'295.60; Autokosten für Arbeitsweg Fr. 480.--; Kosten für auswärtige Verpflegung Fr. 240.--) angegeben (BP.2024.98, act. 4.2). Nicht alle im Formular angegebenen Beträge sind belegt. Der monatliche Mietzins (inkl. Nebenkosten) beläuft sich gemäss dem ins Recht gelegten Mietvertrag vom 24. Juni 2024 auf Fr. 2'061.-- und die Kosten für den Einstellplatz auf Fr. 130.--. Ausgewiesen für den Mietzins (inkl. Einstellplatz) ist somit der

- 23 -

Betrag von insgesamt Fr. 2'191.--. Der Beschwerdeführer legte eine weitere Rechnung für eine Einstellhalle in Höhe von Fr. 160.-- ins Recht. Um welche Einstellhalle es sich dabei handelt und weshalb diese notwendig ist, geht aus den eingereichten Unterlagen nicht hervor. Gemäss der eingereichten Police für die Motorfahrzeugversicherung ist auf die Ehefrau des Beschwerdeführers lediglich ein Fahrzeug registriert. Was die Versicherungsprämien anbelangt, so sind lediglich die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu berücksichtigen; Aufwendungen für die freiwilligen Zusatzversicherungen sind grundsätzlich nicht zum notwendigen Lebensunterhalt zu schlagen (vgl. MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege, 2008, S. 94). Diese belaufen sich auf insgesamt Fr. 537.60. Ohne näher auf die weiteren im Formular geltend gemachten Angaben einzugehen, ist bereits gestützt auf das bisher Ausgeführte festzustellen, dass der Beschwerdeführer mit den dem Gericht eingereichten Unterlagen seine Mitteilbarkeit nicht glaubhaft darzulegen vermochte, weshalb das Gesuch betreffend unentgeltliche Rechtspflege bereits aus diesem Grund abzuweisen ist. Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, ob die Beschwerde – soweit sie sich auf die Einschränkung der Teilnahmerechte bezog (supra E. 1.2.2) – als nicht aussichtslos bezeichnet werden kann.

E. 7.4

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGE 138 IV 256 E. 5.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_1046/2013 vom 14. Mai 2014 E. 3.3; 6B_586/2013 vom 1. Mai 2014 E. 3.2; 6B_438/2013 vom 18. Juli 2013 E. 2.4). Nach dem Gesagten sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 24 -